

**Gemeinderatssitzung 12/2026 vom Montag, 15. Juni 2026**

**Protokollauszug**

---

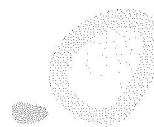
**Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz  
Strassenklassifikation, Strassenregister, Strassenplan**

**73.03.05**

**156/2026    Teilstrassenplan Hauptstrasse, Au, Erschliessung GS 395,  
Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 405**

**I.    Sachverhalt**

- A.    Die Hug Baumanagement GmbH, Widnau, hat die CDS Bauingenieure AG mit der Ausarbeitung eines auflagereifen Strassenbauprojekts für die Erschliessung MFH Bürki in Au beauftragt. Auf dem Grundstück Nr. 395 sowie teilweise auf den Grundstücken Nrn. 2518 und 2343 ist ein Mehrfamilienhaus vorgesehen. Die heutige Erschliessung führt ab der Hauptstrasse bis zum Bereich des Gebäudes Vers.-Nr. 1993 und ist bisher nicht klassiert. Für die hinreichende Erschliessung des Bauvorhabens ist die Neuklassierung und der Ausbau der Erschliessungsstrasse als Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 405, erforderlich.
- B.    Dem Gemeinderat werden folgende Unterlagen zum Erlass unterbreitet:
- |                                         |                   |                 |
|-----------------------------------------|-------------------|-----------------|
| -    Übersichtskarte 1:25'000           | Plan Nr. 2539-401 | dat. 05.09.2026 |
| -    Situation 1:200                    | Plan Nr. 2539-410 | dat. 05.06.2026 |
| -    Sichtzonen 1:200                   | Plan Nr. 2539-411 | dat. 05.06.2026 |
| -    Schleppkurven 1:200                | Plan Nr. 2539-412 | dat. 05.06.2026 |
| -    Profile 1:50 / 1:100 / 1:200/50    | Plan Nr. 2539-420 | dat. 05.06.2026 |
| -    Teilstrassenplan 1:500             | Plan Nr. 2539-450 | dat. 05.06.2026 |
| -    Landbeanspruchungsplan             | Plan Nr. 2539-460 | dat. 11.06.2026 |
| -    Technischer Bericht Auflageprojekt |                   | dat. 05.06.2026 |
- C.    Strassenprojekt
- Das Strassenprojekt umfasst den Ausbau des bestehenden Zufahrtswegs ab der Hauptstrasse, die Ausbildung einer Fahrbahnbreite von 3.50 m, die Anpassung der Randabschlüsse und Bankette sowie die Erstellung einer Wendeanlage am Ende der Erschliessungsstrasse. Die Schleppkurven weisen nach, dass das Wenden mit einem Transporter bzw. Kleinbus möglich ist und das Ausweichen PW/PW im Einlenkerbereich gewährleistet werden kann.
- D.    Teilstrassenplan
- Die Erschliessungsstrasse wird neu als Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 405, klassiert. Die Klassierung erfolgt gemäss Teilstrassenplan 1:500, Plan Nr. 2539-450, dat.



## Gemeinderatssitzung 12/2026 vom Montag, 15. Juni 2026

### Protokollauszug

---

05.06.2026. Die Strassenflächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümer.

#### E. Ausgangslage und Projektgrundlagen

Gemäss technischem Bericht ist die bestehende Erschliessung im massgebenden Bereich nicht klassiert. Im Gemeindestrassenplan sind keine Fuss-, Wander- oder Radwegverbindungen im Projektperimeter erfasst; diese werden durch das Projekt nicht verändert. Der Projektperimeter liegt gemäss Gefahrenkarte teilweise in einem Bereich mit geringer bis mittlerer Gefährdung durch Überschwemmung.

#### F. Strassenbauliche Beurteilung

Der Zufahrtsweg wird aufgrund seiner Funktion als siedlungsorientierte, verkehrlich untergeordnete Erschliessungsstrasse beurteilt. Nach VSS 40 045 ist der Zufahrtsweg für die Erschliessung von Siedlungsgebieten bis 30 Wohneinheiten geeignet. Als massgebendes geometrisches Normalprofil wurde der Begegnungsfall Personenwagen/Fahrrad bei reduzierter Geschwindigkeit berücksichtigt.

#### G. Kostenverlegung

Auslöser des Strassenbauprojekts ist die Erschliessung des Bauvorhabens MFH Bürki. Die Kosten für Planung, Erstellung, Bauleitung sowie sämtliche weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden durch die Bauherrschaft bzw. Grundeigentümerschaft getragen. Für die Politische Gemeinde Au erwachsen keine Kosten. Auf ein Kostenverlegungsverfahren kann deshalb verzichtet werden.

#### H. Landbedarf

Für den Zufahrtsweg ist gemäss technischem Bericht kein Landerwerb vorgesehen. Die bestehenden und neuen Strassenflächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümer.

Folgende Grundstücke sind von den neuen Strassenflächen betroffen:

- Grundstück Nr. 395 im Eigentum von Bürki Erich  
(Landbedarf ca. 191 m<sup>2</sup> dauernd, ca. 156 m<sup>2</sup> vorübergehend)
- Grundstück Nr. 2518 im Eigentum von Bürki Erich  
(Landbedarf ca. 91 m<sup>2</sup> dauernd, ca. 58 m<sup>2</sup> vorübergehend)
- Grundstück Nr. 445 im Eigentum von Littenbach-Äächeli-Korrektionsunternehmen  
(Landbedarf ca. 0.1 m<sup>2</sup> dauernd, ca. 4 m<sup>2</sup> vorübergehend)
- Grundstück Nr. 975 im Eigentum von Kanton St. Gallen, c/o Bau und Umweltdepartement  
(Landbedarf ca. 0 m<sup>2</sup> dauernd, ca. 80 m<sup>2</sup> vorübergehend)
- Grundstück Nr. 2519 im Eigentum von Bürki Linus  
(Landbedarf ca. 0 m<sup>2</sup> dauernd, ca. 109 m<sup>2</sup> vorübergehend)



## Gemeinderatssitzung 12/2026 vom Montag, 15. Juni 2026

### Protokollauszug

---

#### I. Sichtzonen

Der Sichtzonenplan definiert die Sichtzonen im Einlenkerbereich zur Hauptstrasse. Die Sichtzonen dienen der Verkehrssicherheit und sind dauernd von sichtbehindernden Pflanzen und Gegenständen über einer Höhe von 0.60 m freizuhalten. Der Sichtzonenplan sieht insbesondere Sichtzonen auf den Grundstücken Nrn. 394 und 395 vor.

#### J. Planverfahren

Nach dem Erlass durch den Gemeinderat ist das Planverfahren gemäss Art. 39 ff. StrG durchzuführen. Das Strassenprojekt und der Teilstrassenplan sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht, betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhalten eine persönliche Anzeige.

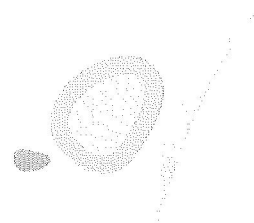
#### K. Kantonale Vorprüfung

Der Teilstrassenplan, Erschliessung MFH Bürki, wurde im Tiefbauamt vorgeprüft. Die einzelnen Punkte des Vorprüfungsberichtes wurden berücksichtigt.

### II. Erwägungen

1. Das Strassenprojekt berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und ist nach aktuellen verkehrstechnischen und raumplanerischen Grundsätzen projektiert. Das Projekt bedarf nach Art. 38 Abs. 1 Strassengesetz (sGS 732.1, abgekürzt StrG) der Genehmigung durch die Gemeinde.
2. Die Gemeinde hat für Richt- und Nutzungspläne für eine geeignete Mitwirkung zu sorgen (Art. 34 Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1). Mit den direkt betroffenen Grundeigentümern wurde nachweislich das Gespräch geführt. Aus diesem Grund wurde auf die Durchführung eines erweiterten Mitwirkungsverfahrens verzichtet.
3. Gemäss Art. 41 StrG ist das Planverfahren durchzuführen. Das Projekt wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt. Parallel wird das Bauprojekt von Bürki Erich koordiniert öffentlich aufgelegt.
4. Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.
5. Der Teilstrassenplan bedarf der Genehmigung des kantonalen Tiefbauamtes bzw. des zuständigen kantonalen Departements (Art. 13 Abs. 3 StrG).

Nach Art. 11 StrG hat die Politische Gemeinde die Hoheit über die Gemeindestrassen. Sie verfügt bei Gemeindestrassen und Wegen über die erforderlichen Kompetenzen als



## Gemeinderatssitzung 12/2026 vom Montag, 15. Juni 2026

### Protokollauszug

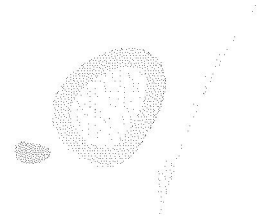
---

Planungs- und Bewilligungsbehörde. Dazu gehört neben dem Erlass von Strassenplänen und Strassenprojekten auch der Erlass von Sichtzonen nach Art. 101 Abs. 2 StrG.

6. Die Sichtzone ist der Bereich, der aus Gründen der Verkehrssicherheit für die freie Sicht offen zu halten ist. Dieses Sichtfeld muss von allen Hindernissen über einer Höhe von 0.60 m dauernd freigehalten werden.
7. Die Neuklassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse ist für die hinreichende Erschliessung des Bauvorhabens zweckmässig. Sie schafft die planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau des bestehenden Zufahrtswegs und für dessen künftigen Unterhalt.  
Die bestehenden und neuen Strassenflächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümer.
8. Der Unterhalt der Gemeindestrasse 3. Klasse ist gemäss Art. 55 StrG Sache der anstossenden Grundeigentümer.
9. Der Strassenbau obliegt grundsätzlich der politischen Gemeinde (Art. 38 StrG). Der Gemeinderat kann Dritte ermächtigen, nach den rechtskräftigen Plänen selbst zu bauen. Die Bauherrschaft bzw. Grundeigentümerschaft wird ermächtigt, die Erschliessungsanlage nach Rechtskraft und Genehmigung des Teilstrassenplans auf eigene Kosten und in Absprache mit dem Bereich Unterhalt/Werke selbst zu erstellen.
10. Die Koordination der Strassenbauarbeiten sowie die Abnahme der Strasse nach Abschluss der Arbeiten erfolgt durch Daniel Hutter, Bereichsleiter Unterhalt/Werke der Politischen Gemeinde Au.

### III. Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst, den Teilstrassenplan Hauptstrasse, Au, Erschliessung MFH Bürki, GS 395, Plan Nr. 2539-450, dat. 05.06.2026, inklusive Strassenbauprojekt, in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 StrG zu erlassen.
2. Die geplanten Verkehrsflächen werden als Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 405, eingeteilt.
3. Die bestehenden sowie neuen Strassenflächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümer. Der Unterhalt der Gemeindestrasse 3. Klasse wird den anstossenden Grundeigentümern auferlegt.
4. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt werden vollständig durch die Bauherrschaft bzw. Grundeigentümerschaft getragen. Die Politische Gemeinde Au übernimmt keine Kosten.
5. Auf den Grundstücken Nrn. 394 und 395 wird eine Sichtzone gemäss Planbeilage «Sichtzonen», Plan Nr. 2539-411, dat. 05.06.2026, angeordnet. Die Sichtzone ist



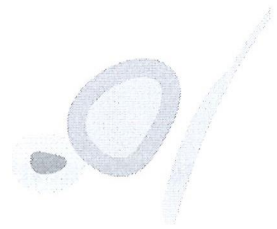
## Gemeinderatssitzung 12/2026 vom Montag, 15. Juni 2026

### Protokollauszug

---

dauernd von allen Hindernissen über einer Höhe von 0.60 m freizuhalten. Soweit erforderlich, ist die Sichtzone im Grundbuch anzumerken.

6. Die Bauverwaltung wird mit der Durchführung des Planverfahrens gemäss Art. 39 ff. StrG beauftragt. Die öffentliche Auflage findet während 30 Tagen statt. Die Linienführung ist während der Auflage des Projekts im Gelände abzustecken. Die Aussteckung ist Sache der Gesuchsteller und muss nach der Ausführung der Bauverwaltung gemeldet werden.
7. Die Bauherrschaft bzw. Grundeigentümerschaft wird gestützt auf Art. 38, Abs. 3 StrG ermächtigt, die Erschliessungsanlage gestützt auf dieses genehmigte Projekt und die vorstehenden Erwägungen auf eigene Rechnung, in frühzeitiger Absprache mit Daniel Hutter, Bereichsleiter Unterhalt/Werke, selbst zu erstellen. Die Ermächtigung erlischt vier Jahre nach Rechtskraft des Teilstrassenplans.  
  
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Projekt und der Teilstrassenplan genehmigt sind. Der Baubeginn ist mit Daniel Hutter, Bereichsleiter Unterhalt/Werke, frühzeitig abzusprechen.
8. Die Entscheidegebühr des Gemeinderates wird auf CHF 500 festgelegt. Allfällige Inseratkosten und die Anzeigen für das Auflageverfahren, die Bewilligungsgebühr sowie allfällige weitere Aufwendungen werden der Bauherrschaft bzw. Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt.
9. Eröffnung als persönliche Anzeige per Einschreiben an die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, insbesondere:
  - GS 394: Balic Isabella und Elvis, Gehrenmoosstrasse 16, 9450 Lüchingen  
(Beilage: Protokollauszug, Teilstrassenplan und Sichtzonenplan);
  - GS 395 / GS 2343 / GS 2518: Bürki Erich, Hauptstrasse 126a, 9434 Au  
(Beilage: Protokollauszug, Teilstrassenplan, Sichtzonenplan und Landbeanspruchungsplan);
  - GS 445: Littenbach-Äächeli-Korrektionsunternehmen, c/o Olaf Tiegel, Nefenstrasse 14, 9435 Heerbrugg  
(Beilage: Protokollauszug, Teilstrassenplan und Landbeanspruchungsplan);
  - GS 975: Kanton St. Gallen, c/o Bau- und Umweltdepartement, Lämmisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen  
(Beilage: Protokollauszug, Teilstrassenplan und Landbeanspruchungsplan);
  - GS 2519: Bürki Linus, Hauptstrasse 128a, 9434 Au  
(Beilage: Protokollauszug, Teilstrassenplan und Landbeanspruchungsplan).



## Gemeinderatssitzung 12/2026 vom Montag, 15. Juni 2026

### Protokollauszug

---

#### Rechtsmittel

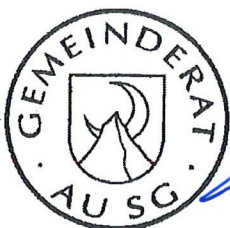
Gegen den Teilstrassenplan, das Strassenprojekt und die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss Art. 45 Abs. 1 StrG innert der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Au schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

#### Beilagen

- Übersichtskarte 1:25'000, Plan Nr. 2539-401, dat. 05.09.2026
- Situation 1:200, Plan Nr. 2539-410, dat. 05.06.2026
- Sichtzonen 1:200, Plan Nr. 2539-411, dat. 05.06.2026
- Schleppkurven 1:200, Plan Nr. 2539-412, dat. 05.06.2026
- Profile 1:50 / 1:100 / 1:200/50, Plan Nr. 2539-420, dat. 05.06.2026
- Landbeanspruchungsplan, Plan Nr. 2539-460, dat. 11.06.2026
- Teilstrassenplan 1:500, Plan Nr. 2539-450, dat. 05.06.2026
- Technischer Bericht Auflageprojekt, dat. 05.06.2026

#### Protokollauszug an

- Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Zusammenhang mit der persönlichen Anzeige gemäss Beschluss Ziff. 9.
- Amt für Umwelt, Rechtsdienst, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (inkl. Plansatz 5-fach zur Genehmigung, nach Abschluss des Planverfahrens)
- Dominik Schenker, Grundbuchamt Au-Berneck (inkl. Teilstrassenplan und Sichtzonenplan, nach Rechtskraft des Teilstrassenplans)
- Daniel Hutter, Bereichsleiter Unterhalt/Werke (elektronisch)
- Martin Frei, Bauverwalter (elektronisch)
- Chantal Sieber, Bauverwaltung



Gemeinderat

Christian Sepin  
Gemeindepräsident

Marcel Fürer  
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 18. Juni 2026